

**Newsletter Nr. 1 - 2020**  
**für Kunden mit Beratungsvereinbarung im Bereich Abwasser**

**1. Aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW zur Straßenoberflächenentwässerung**

Niederschlagswasser, welches auf öffentlichen Straßen anfällt, muss als Straßenoberflächenwasser beseitigt werden. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat im Jahr 2011 klargestellt, das Straßenoberflächenwasser als Niederschlagswasser und damit Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG einzustufen ist.<sup>1</sup> Dabei definiert § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG Niederschlagswasser als das Wasser, welches von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

Insoweit dienen **Straßenentwässerungsanlagen** der Ableitung des Straßenoberflächenwassers. Sie sind grundsätzlich Bestandteil der Straße, denn nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG und § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a StrWG NRW gehören zum Straßenkörper insbesondere die Entwässerungsanlagen. **Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Jahr 2013**<sup>2</sup> entschieden, dass der Straßenbaulastträger haftungsrechtlich bei der Straßenoberflächenentwässerung auch dafür Sorge zu tragen hat, dass die Anlieger-Grundstücke an einer Straße durch die Beseitigung des Straßenoberflächenwassers keinen Überschwemmungen ausgesetzt werden.

Im **Jahr 2019** hat das **OVG NRW mit Urteilen vom 11.12.2019**<sup>3</sup> klargestellt, dass **innerhalb geschlossener Ortslagen** eine Abwasserüberlassungspflicht des Straßenbaulastträgers nach § 48 LWG NRW gegenüber der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde besteht. **Außerhalb der geschlossenen Ortslagen** ist der Straßenbaulastträger in Nordrhein-Westfalen gemäß § 56 WHG i.V.m. § 49 Abs. 3 LWG NRW selbst abwasserbeseitigungspflichtig. Baut er insoweit ein eigenes Ableitungs- und Beseitigungssystem für das Straßenoberflächenwasser und benutzt er insoweit die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde nicht, so besteht auch mangels Benutzung keine Gebührenpflicht. Etwas anderes gilt dann, wenn der Straßenbaulastträger hingegen zur Beseitigung des Straßenoberflächenwassers die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt, in dem er es durch Straßenentwässerungsanlagen dieser zuleitet. In diesem Fall besteht für ihn jedenfalls in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW die Pflicht, die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) an die Gemeinde zu entrichten.

Das OVG NRW weist in seinen Urteilen vom 11.12.2019<sup>4</sup> ausdrücklich darauf hin, dass die Pflicht des Straßenbaulastträgers zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) in Nordrhein-Westfalen seit langem geklärt sei.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> so: BVerwG, Beschluss vom 21.06.2011 – Az.: 9 B 99.10

<sup>2</sup> Urteil vom 21.11.2013 – Az.: III ZR 113/13 – abrufbar unter: [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

<sup>3</sup> Urteile vom 11.12.2019 – Az.: 9 A 1133/18 und 9 A 2622/18

<sup>4</sup> Urteile vom 11.12.2019 – Az.: 9 A 1133/18 und 9 A 2622/18

<sup>5</sup> so: bereits: OVG NRW, Urteil vom 07.10.1996 – Az.: 9 A 4145/94 -; nachfolgend: BVerwG, Beschluss vom 06.03.1997 – Az.: 8 B 246.96

## 1.1 Rückforderungsanspruch der BRD verjährt

Vor diesem Hintergrund war der BRD in dem entschiedenen Fall – so das OVG NRW in seinen Urteilen vom 11.12.2019 - bereits bei dem Abschluss einer Vereinbarung über die Straßenoberflächenentwässerung mit der Gemeinde im Jahr 2006 bekannt, dass diese nur dazu diene, eine Regenwassergebührenpflicht abzuwehren, weil der auf der Grundlage der Vereinbarung gezahlte Geldbetrag geringer war als die Höhe der Gebührenpflicht. Der Zweck der Vereinbarung sei darauf gerichtet gewesen, der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde die Möglichkeit der Gebührenerhebung durch eine einmalige Zahlung „abzukaufen“. Auch dieses spricht nach dem OVG NRW dafür, dass die geschlossene Vereinbarung insgesamt nichtig ist, weil sie bei Kenntnis darüber, dass sie einen unzulässigen Gebührenverzicht beinhaltet, nicht geschlossen worden wäre. Im Übrigen habe das OVG NRW bereits mit Beschluss vom 16.11.2009<sup>6</sup> entschieden, dass eine Gemeinde eine solche Vereinbarung über die Straßenoberflächenentwässerung kündigen kann, wenn die gezahlten Geldleistungen auf der Grundlage der Vereinbarung geringer sind als bei der Erhebung einer Niederschlagswassergebühr durch die Gemeinde von einem Straßenbaulastträger.

Deshalb aber wiederum war der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch der BRD gegen die beklagte Gemeinde aus der unwirksamen Vereinbarung aus dem Jahr 2006 verjährt, weil dieser innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis der anspruchsbegründeten Umstände geltend gemacht werden muss und die Klage auf Rückzahlung im Jahr 2016 deshalb zu spät erhoben worden ist, denn durch die Rechtsprechung des OVG NRW seit dem Jahr 1996 musste der klagenden BRD bekannt sein, dass eine Pflicht zur Zahlung einer Niederschlagswassergebühr bestand und ein vertraglicher Gebührenverzicht unzulässig ist.<sup>7</sup>

In diesem Zusammenhang weist das OVG NRW ausdrücklich darauf hin, dass in Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu anderen Bundesländern gerade keine anderweitige gesetzliche Regelung besteht, wonach eine Gebührenpflicht für die Entwässerung von Straßenflächen ausgeschlossen ist<sup>8</sup> oder ausdrücklich die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der Abwasseranlagen vorgesehen ist und die Heranziehung zu einem Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde ausgeschlossen ist (vgl. § 23 Abs. 5 ThürStrG, § 23 BbgStrG, § 30 Abs. 4 StrWG-MV; § 23 Abs. 5 SächsStrG, § 20 Abs. 5 HStrG, § 23 Abs. 5 StrG LSA).

## 1.2 Benutzung der öffentlichen Abwasserkanalisation

Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser besteht jedenfalls eine Pflicht zur Zahlung einer Niederschlagswassergebühr, wenn die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt wird. Diese Benutzung ist wiederum davon abzugrenzen, wenn Niederschlagswasser in einen **Straßenseitengraben** oder in ein **Gewässer** unmittelbar (direkt) eingeleitet wird.

---

<sup>6</sup> Az.: 9 A 2045/08

<sup>7</sup> so bereits: OVG NRW mit Beschluss vom 16.11.2009 - Az.: 9 A 2045/08 -; OVG NRW, Urteil vom 07.10.1996 – Az.: 9 A 4145/94 -; nachfolgend: BVerwG, Beschluss vom 06.03.1997 – Az.: 8 B 246.96 -

<sup>8</sup> so etwa: § 8 Abs. 4 KAG Rh.-Pf.; vgl. OVG Rh.-Pf., Urteil vom 08.02.2001 – Az.: 12 A 11746/00 –

Im Jahr 2019 hat das OVG NRW mit Beschluss vom 29.10.2019<sup>9</sup> grundlegend klargestellt, dass ein Grundstückseigentümer die Niederschlagswassergebühr bezahlen muss, wenn das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser über das öffentliche Regenwasserkanalnetz der Gemeinde einem Fluss (Gewässer) zugeführt wird. Der Gebührentatbestand bei der Regenwassergebühr setzt – so das OVG NRW – dabei nicht voraus, dass Niederschlagswasser einer Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) zugeführt wird. Es reicht bereits das Fortleiten von Niederschlagswasser von einem privaten Grundstück über das öffentliche Regenwasserkanalnetz aus. Dieses stellt bereits eine gebührenpflichtige Leistung dar. Dabei ist der Gebührentatbestand auch dann erfüllt, wenn **nur ein relativ kurzes Teilstück des öffentlichen Kanals** bis zu einem Fluss genutzt wird, in welchen das Niederschlagswasser über den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet wird.

Deshalb folgte das OVG NRW auch dem Vortrag des Klägers nicht, dass er die öffentliche Regenwasserkanalisation überhaupt nicht nutzen würde, weil diese nicht vor seinem Grundstück verlegt sei. Für die Frage, ob eine Rohrleitung (vor einem privaten Grundstück) einen Bestandteil der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung (Abwasseranlage) der Gemeinde darstellt, kommt es – so das OVG NRW – nur darauf an, ob die Rohrleitung nach Würdigung der gesamten Umstände zum entwässerungsrechtlichen Zweck technisch geeignet und als deren Bestandteil gewidmet ist. Dabei ist die Widmung im Bereich der Abwasserbeseitigung - so das OVG NRW - nicht formgebunden und kann auch konkludent (durch eine schlüssige Handlung) erfolgen.<sup>10</sup> Eine solche schlüssige Widmung lag nach OVG NRW vor, weil die beklagte Gemeinde die Rohrleitung vor dem Grundstück des Klägers **in ihrem abwassertechnischen Anlagevermögen erfasst hat**. Eine solche Erfassung und Bewertung im abwassertechnischen Anlagevermögen stellt – so das OVG NRW – einen objektiven und im gerichtlichen Verfahren gegebenenfalls nachprüfbaren Anhaltspunkt für die Annahme einer schlüssigen Widmung dar. Dieses reicht aus. Eine irgendwie geartete Verlautbarung gegenüber Dritten oder sogar eine förmliche, öffentliche Bekanntmachung wie beispielsweise im Straßenrecht sei - so das OVG NRW - für eine schlüssige Widmung im Bereich der Abwasserentsorgung nicht erforderlich.

Weiterhin folgte das OVG NRW auch dem Vortrag der Klägerseite nicht, dass andere Nachbargrundstücke nicht zu einer Regenwassergebühr herangezogen würden und aus diesem Grund seine Heranziehung rechtswidrig sei. Der Kläger nutze - so das OVG NRW - die öffentliche Regenwasserkanalisation der Gemeinde und deshalb könne er auch unter Rückgriff auf den Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht herleiten, dass er dann (rechtswidrig) nicht zur Zahlung einer Regenwassergebühr herangezogen werden könne. Soweit andere Nachbargrundstücke das Niederschlagswasser unmittelbar in ein nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehörendes Gewässer (Fluss, Bach) einleiten würden, besteht - so das OVG NRW - für diese Grundstückseigentümer keine Pflicht zur Zahlung der Regenwassergebühr, weil sie das öffentliche Regenwasserkanalnetz der Gemeinde nicht nutzen würden.

Zwar kann es – so das OVG NRW - grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass auch ein Gewässer im konkreten Einzelfall (ausnahmsweise) einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage darstellt.<sup>11</sup> Daraus folgt aber – so das OVG NRW – nicht, dass jedes Gewässer, das zur Beseitigung des Niederschlagswassers in einem Gemeindegebiet genutzt wird, notwendigerweise Teil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde sei. Bei

---

<sup>9</sup> Az.: 9 A 2287/18

<sup>10</sup> vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 06.07.2012 – Az. 9 A 980/11- und 02.05.2017 – Az. 9 A 1733/16-, Urteil vom 18.12.2007 – Az. 9 A 2389/03; ebenso OVG NRW, Beschluss vom 30.09.2016 – Az. 15 A 2112/15 –

<sup>11</sup> vgl. OVG NRW, Beschluss vom 06.07.2012 – Az. 9 A 980/11

der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer handele es sich vielmehr um einen außerhalb der öffentlichen Abwasseranlage stattfindenden Vorgang, der nach dem Wasserrecht zu beurteilen sei. Gleiches gilt - so das OVG NRW - auch für **Straßenseitengräben**. Hat ein Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung einen Straßenseitengraben angelegt und nimmt dieser Straßenseitengraben auch Niederschlagswasser von angrenzenden Grundstücken auf, so muss dieser Straßenseitengraben nicht notwendigerweise und zugleich ein Teil der gemeindlichen Abwasseranlage sein. Durch den Beschluss des OVG NRW vom 29.10.2019<sup>12</sup> wird somit klargestellt, dass eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme bei der Regenwassergebühr lediglich voraussetzt, das Abwasser (wozu auch Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG gehört) der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich zugeführt wird.

### 1.3 Benutzung eines Straßenseitengrabens

Ein **Straßenseitengraben** ist **nicht** automatisch Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde. Vielmehr handelt es sich bei einem Straßenseitengraben grundsätzlich um eine **Straßenoberflächen-Entwässerungsanlage** des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers. Ein Straßenseitengraben dient der Entwässerung der Straßenoberfläche, weil dem Straßenbaulastträger die Verkehrssicherungspflicht obliegt, dass die Straße gefahrlos zum Zwecke der Fortbewegung genutzt werden kann.<sup>13</sup>

Deshalb ist in § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG und in § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a StrWG NRW auch geregelt, dass die Straßenentwässerungseinrichtungen Bestandteil der öffentlichen Straße sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Straßenseitengraben nachweisbar zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden ist. Ist dieses aber nicht der Fall, so handelt es sich bei einem Straßenseitengraben um eine schlichte Straßenentwässerungseinrichtung des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers.

Außerdem hat der NRW-Landesgesetzgeber in § 2 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW ausdrücklich klargestellt, dass Straßenentwässerung gewidmete **Seitengräben (Straßenseitengräben) keine Gewässer sind**.<sup>14</sup>

Ein Straßenseitengraben wird auch nicht deshalb zum Gewässer, weil Dritte z. B. Landwirte Drainagewasser von Ackerflächen in diesen einleiten. Vielmehr bleibt der jeweilige Straßenbaulastträger verantwortlich, der den Straßenseitengraben betreibt. Es ist aus Gründen des Gewässerschutzes auch nicht als erforderlich anzusehen, dass jeder **Straßen- und Wegeseitengraben** oder ein **sonstiger Auffang- oder Ableitungsgraben zum Gewässer bestimmt wird**, denn regelmäßig mündet ein solcher Graben in ein natürliches Gewässer, so dass eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis (§§ 8 ff. WHG) an dieser Einleitungsstelle erforderlich ist und hierdurch dem Gewässerschutz ausreichend Rechnung getragen werden kann. Würden Straßenseitengräben hingegen dem Rechtsregime für Gewässer unterliegen, so hätte diese Einstufung weitreichende Folgen wie z. B. die Anwendung des Anforderungsprofils der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und der nationalen Vorschriften über deren Umsetzung (§§ 27 bis 31 WHG sowie §§ 82 ff. WHG) sowie die Beachtung der Vorschriften über die Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG) und des Gewässerausbaus (§§ 67 ff. WHG), wodurch bautechnische Maßnahmen an sog.

---

<sup>12</sup> hierzu: OVG NRW mit Beschluss vom 29.10.2019 - Az.: 9 A 2287/18 -

<sup>13</sup> vgl. BGH, Urteil vom 21.11.2013 – Az.: III ZR 113/13

<sup>14</sup> vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 2 WHG Rz. 20

Straßenseitengräben erheblich erschwert würden.<sup>15</sup>

Ist die Gemeinde Betreiberin des **(Straßen-/Wege)Seitengrabens** als Straßen- bzw. Wegeentwässerungsanlage, so kann sie diesen **satzungsrechtlich zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage bestimmen und widmen**<sup>16</sup>, wenn dieser technisch zur Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Anlieger-Grundstücken geeignet ist.<sup>17</sup> In diesem Fall kann dann auch eine Regenwassergebühr erhoben werden.<sup>18</sup>

Die volle Gebührenpflicht entsteht im Übrigen auch dann, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser in einen öffentlichen Regenwasserkanal erfolgt und dieser nach z. B. 250 m bereits in einen Fluss mündet, denn eine **Teil-Inanspruchnahme ist als Gesamt-Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage anzusehen**.<sup>19</sup>

#### 1.4 Benutzung eines Gewässers

Ebenso liegt bei einer **unmittelbaren Einleitung von Niederschlagswasser von einem privaten Grundstück in ein Gewässer (Fluss, Bach)** keine Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung vor, denn ein Gewässer ist grundsätzlich kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde.<sup>20</sup>

Ein **Gewässer** kann wasserrechtlich grundsätzlich **nicht** Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sein.

Etwas anderes kann nur dann wiederum gelten, wenn die **Gewässereigenschaft eines (grabenartigen) Gewässers verloren gegangen ist**, was jeweils im konkreten Einzelfall festgestellt werden muss.<sup>21</sup>

Gleichwohl hat die abgabenrechtliche Rechtsprechung in Einzelfällen auch bei einem Gewässer eine **Gebührenpflicht unter Bezugnahme auf die sog. Zwei-Funktionen**

<sup>15</sup> vgl. Faßbender in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Band I, § 2 WHG Rz. 46; Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 11. Aufl. 2014, § 2 WHG Rz. 20; Queitsch UPR 2015, S. 249 ff., S. 250 f.

<sup>16</sup> vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 14.12.2012 – Az.: 15 A 2041 und 15 A 2042/12 - ; OVG NRW, Beschluss vom 11.7.2011 – Az.: 9 B 683/11 - ; VG Münster, Urteil vom 7.5.2010 – Az.: 7 K 2412/08 – VG Düsseldorf, Urteil vom 27.7.2011 – Az.: 5 K 3214/11

<sup>17</sup> vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 13.5. 2011 – Az.: 15 A 2825/10 – und vom 31.8.2010 – Az.: 15 A 17/10 und 15 A 89/10)

<sup>18</sup> so: VG Minden, Urteil vom 11.02.2015 – Az.: 3 K 2397/14 – abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)

<sup>19</sup> so: VG Münster, Urteil vom 07.05.2010 – Az.: 7 K 4212/18 - ; VG Arnsberg, Urteil vom 21.11.2000 – Az.: 11 K 242/99 – abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de))

<sup>20</sup> vgl. Queitsch, KStZ 2018, S. 221 ff., S. 227

<sup>21</sup> vgl. zum Verlust der Gewässereigenschaft: BVerwG, Urteil vom 27.01.2011 – Az.: 7 C 3.10 -; OVG NRW, Urteil vom 12.12.2006 – Az.: 15 A 2173/04 – Rz. 27 der Urteilsgründe - ; VG Köln, Urteil vom 08.04.2014 – Az.: 14 K 79/12 -; VG Köln, Urteil vom 25.07.2013 – Az.: 14 K 4493/11 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 23.04.2013 – Az.: 17 K 2593/12 – jeweils abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)

## Theorie angenommen.<sup>22</sup>

Etwas anderes kann sich im Einzelfall auch dann ergeben, wenn **die Gewässer-Eigenschaft für eine Teilstrecke des gesamten Gewässers entfallen ist**. Das **OVG NRW hat mit Beschluss vom 29.04.2019**<sup>23</sup> jedenfalls entschieden, dass auch für einzelne Teilstrecken eines gesamten Gewässers die Gewässer-Eigenschaft entfallen sein kann.

Dieses ist aber immer eine Frage des konkreten Einzelfalls.

In diesem Zusammenhang ist wiederum zu beachten, dass die Definition des oberirdischen Gewässers in § 3 Nr. 1 WHG gerade nicht voraussetzt, dass für die Annahme eines Gewässers eine Quelle vorhanden ist, sondern es reicht grundsätzlich aus, dass sich Wasser in einem sog. Gewässerbett sammelt. In Anknüpfung hieran kann auch die Gewässer-Eigenschaft für Teilstrecken entfallen.

Unabhängig davon benötigt aber ein Grundstückseigentümer, der das Niederschlagswasser von seinem Grundstück unmittelbar (direkt) in ein Gewässer einleiten möchte, eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis der unteren Wasserbehörde (§§ 8 ff. WHG).<sup>24</sup>

## 2. Änderung der SÜwVO Abw NRW 2013

Der Landtag NRW hat die Landtags-Drucksache 17/8107 mehrheitlich beschlossen. Danach ist die Landesregierung aufgefordert einen Entwurf zur Änderung der SÜwVO NRW 2013 vorzulegen.

### 2.1 Änderungsverfahren im Jahr 2020

Es wird damit gerechnet, dass ein erster Entwurf im 1. Quartal 2020 durch das Umweltministerium NRW (MULNV NRW) vorgestellt werden wird. Voraussichtlich wird das Verfahren zu einer endgültigen Änderung der SÜwVO NRW 2013 bis in die 2. Jahreshälfte 2020 Zeit in Anspruch nehmen.

Vor diesem Hintergrund kann nur empfohlen werden, dass Städte und Gemeinden betroffene Grundstückseigentümer, die eine Zustands- und Funktionsprüfung gemäß § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO NRW bis zum 31.12.2020 durchführen müssten, zunächst darauf hinweisen, dass zunächst abgewartet werden sollte, wie die Änderung der SÜwVO NRW im Endergebnis aussieht und ob die Pflicht zur Durchführung einer solchen Prüfung in der 2. Jahreshälfte 2020 und vor Ablauf der Frist (31.12.2020) entfällt.

Diese Empfehlung ergeht vor dem Hintergrund, dass anderenfalls ein Grundstückseigentümer, der unter Kostenaufwand eine solche Prüfung durchgeführt hat, der Stadt bzw. Gemeinde den nachträglichen Vorwurf machen könnte, er hätte das Geld unnötig ausgegeben.

<sup>22</sup> vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29.10.2019 – Az.: 9 A 2287/18 -; OVG NRW, Beschluss vom 6.7.2012 – Az.: 9 A 980/11 – abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) ; OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 - Az.: 9 A 2398 und 2399/03 – bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 28.4.2008 – Az.: u.a. 7 B 18.08 -

<sup>23</sup> Az.: 20 A 3187/17 – abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)

<sup>24</sup> vgl. hierzu: OVG NRW, Beschluss vom 22.11.2018 – Az.: 15 A 2301/17 – und Urteil vom 06.11.2018 – Az.: 15 A 907/17 – abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

## 2.2 Derzeitiger Sachstand

Auf der Grundlage der Landtags-Drucksache 17/8107 ist vorgesehen, dass es eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen - die Schmutzwasser führen - weiterhin unverändert geben soll, wenn diese privaten Abwasserleitungen erstmalig errichtet werden oder wesentlich geändert werden (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013).

**Bestehende Regelungen zur Prüfung industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sowie über abgelaufene Fristen sollen unberührt bleiben.**

Allerdings soll für die Zukunft geregelt werden, dass es eine Pflicht der Grundstückseigentümer zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung in **festgesetzten Wasserschutzgebieten** nur noch dann geben soll, wenn ein **sog. begründeter Verdachtsfall** vorliegt, d. h. es müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betreffende private Abwasserleitung nicht funktionstüchtig ist. Dieses soll etwa dann der Fall sein, wenn bei der Überprüfung des öffentlichen Kanalnetzes Ausschwemmungen von Sanden und Erden, Ausspülungen von Scherben, Ausspülungen von weiteren Fremdstoffen festgestellt werden, die auf eine Undichtigkeit der privaten Abwasserleitung schließen lassen oder Ablagerungen von einem solchen Material im Einlaufbereich des öffentlichen Kanals festgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wird zurzeit davon ausgegangen, dass nur die verordnungsrechtlichen Prüffristen (31.12.2020), die heute in § 8 Abs. 3 SÜwVO NRW 2013 für die Zukunft geregelt sind, wegfallen werden.

Die in § 8 Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013 geregelten Prüffristen für industrielle und gewerbliche Abwasserleitungen werden voraussichtlich bestehen bleiben.

Es sollte gleichwohl vermieden werden, dass ein Grundstückseigentümer zu einer fristgerechten Zustands- und Funktionsprüfung aufgefordert wird und im zeitlichen Nachfeld dazu diese Pflicht durch eine Änderung der SÜwVO Abw NRW wegfällt.

### 2.2.1. Keine Änderung des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die vorgesehene Änderung nur die SÜwVO NRW 2013 betrifft. Die Regelungsbefugnis der Städte und Gemeinden in § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW soll nicht angetastet werden.

Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW kann die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und Grundstücksanschlüssen festlegen, wenn die SÜwVO NRW 2013 keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen ihrer Selbstüberwachungsverpflichtung gemäß § 59 Abs. 3 LWG NRW überprüft.

### 2.2.2 Bestätigung der SÜwVO NRW 2013 durch das OVG NRW

Das OVG NRW hatte mit Beschlüssen vom 22.10.2019<sup>25</sup> ausdrücklich anerkannt, dass die SÜwVO Abw NRW mit dem Bundesrecht im Einklang steht. Diese durch das OVG NRW im

---

<sup>25</sup> Az.: 15 A 3303/18 und 15 A 3302/18

Oktober 2019 geschaffene Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wird durch eine erneute Änderung der SÜwVO NRW wieder in Frage gestellt.